

Nach § 58 Abs. 7 Satz 1 Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) ist über die Beschlüsse der Ausschüsse eine Niederschrift aufzunehmen.

Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NW).

Der Schriftführer kann vom Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss (durch Mehrheitsbeschluss) sowohl jeweils zu Beginn einer Sitzung neu bestellt oder auch für mehrere Sitzungen im Voraus bestimmt werden.

Schriftführer kann auch ein Ausschussmitglied sein. Sofern ein **Bediensteter der Verwaltung** bestellt wird, hat die **Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister** zu erfolgen.

Der Ausschuss ist in seiner Entscheidung sowohl hinsichtlich der zu bestellenden Person als auch des Zeitraumes, für den die Bestellung gelten soll, frei.

Für die Niederschrift der Beschlüsse des Feuerwehr- und Bauausschusses empfiehlt die Verwaltung als Schriftführer VfA Johannes Lützenkirchen und als stellvertretenden Schriftführer Verwaltungsfachwirt Helge Ptok zu bestellen.

Rheinbach, den 26.09.2017

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin